

RICHTLINIEN

der Gemeinde Langenberg

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung

privater denkmalpflegerischer Maßnahmen

vom 11.02.1987

mit sofortiger Wirkung

geändert durch Ratsbeschluß

vom 01.04.1992

- Änderung der Nr. 7 (Zuständigkeit) -

RICHTLINIEN
der Gemeinde Langenberg
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
privater denkmalpflegerischer Maßnahmen

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1987 folgende Richtlinien beschlossen:

[1] Allgemeines

Die Gemeinde Langenberg gewährt auf Antrag Zuschüsse an private Eigentümer von Denkmälern innerhalb des Gemeindegebietes zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, daß das geförderte Objekt in die Denkmalliste eingetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständig ist der Gemeindedirektor als untere Denkmalbehörde. Die hierfür erforderlichen Mittel setzen sich je zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes gem. § 35 Denkmalschutzgesetz und gemeindlichen Mitteln zusammen.

[2] Förderungsfähige Objekte

Förderungsfähige Objekte sind Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler im Sinne der §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz.

[3] Gewährung von Zuschüssen

a) Grundsätze

Zuschüsse dürfen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

b) Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähige Maßnahmen sind alle Vorhaben, die der Erhaltung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern dienen, insbesondere Maßnahmen zur Substanzerhaltung, Restaurierung, Wiederherstellung und Instandsetzung.

Bei der Bewilligung sind der Erlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NW vom 08.02.1985 sowie die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides für Pauschalzuweisungen gemäß § 35 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

[4] Begonnene und abgeschlossene Maßnahmen

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Es muß vor Baubeginn ein vollständiger Zuschußantrag vorgelegt und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden sein.
- b) Die bezuschussten Arbeiten müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt und die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.
- c) Die Maßnahmen müssen mit der Gemeinde als untere Denkmalbehörde abgestimmt und nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. der Bauordnung Nordrhein-Westfalen genehmigt sein.

[5] Kostenüber- und –unterschreitungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuschussfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden.

Sollten andere zuschussfähige Aufwendungen nicht entstanden sein, ist der Zuschuß entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilig zu kürzen, dabei ist auf volle 50,00 Euro abzurunden.

[6] Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung des Objektes, dem baulichen Zustand und der Zumutbarkeit der vom Eigentümer zu tragenden Kosten im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sie kann bis zu 30 % der zuschussfähigen Aufwendungen betragen, soll jedoch 2.500,00 Euro nicht überschreiten. Bei bedeutenden Objekten, größeren Substanzschäden oder besonderer Bedürftigkeit kann der Zuschuß ausnahmsweise bis zu 50 % erhöht werden. In diesem Falle ist die Höhe des Zuschusses eingehend zu begründen.

Bei der Bemessung des Zuschusses ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen durch den Zuschußempfänger zu berücksichtigen.

[7] Zuständigkeit

Über Zuschüsse bis zu einer Höhe von 511,29 Euro entscheidet die Bürgermeisterin. Darüberhinausgehende Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde. Dessen Zustimmung ist ebenfalls erforderlich, sobald die Gewährung mehrerer Zuschüsse innerhalb eines Haushaltsjahres für das gleiche Objekt die Zuschusssumme von 511,29 Euro übersteigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss kann in Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 beschließen.

[8] Künftige Maßnahmen an geförderten Objekten

In die Bewilligungsbescheide sind folgende Nebenbestimmungen sinngemäß aufzunehmen:

- a) Wird das geförderte Objekt ohne Erlaubnis der Gemeinde - untere Denkmalbehörde - zukünftig nachteilig verändert, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 2 vH über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden.
- b) Bei Veräußerungen des bezuschussten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückforderung der Zuschüsse auch den jeweiligen Erwerbern im Kaufvertrag aufzuerlegen.
- c) Versäumt der Veräußerer die Weitergabe der Verpflichtung aus Ziffer 8 Abs. 1 dieser Richtlinien an den Erwerber, so bleibt der Veräußerer zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend Ziffer 8 Abs. 1 verpflichtet.

[9] Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.